

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 10.04.2008

Beschluss-Nr.: V2319-SR65-08

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 12. Juli 2007

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Satzung zur Änderung der "Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 12. Juli 2007"

Vom 10. April 2008

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumliche Grenzen der Marktstandorte (Lagepläne)

Die bisherige Anlage 3 – Ferdinandplatz – Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt – wird ersetzt durch die Anlage 3, die dieser Änderung beigelegt ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel
Erster Bürgermeister